

Statuten des Vereines "Dachverband für Kultur- und Medieninitiativen und Jugend"

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen "Dachverband für Kultur- und Medieninitiativen und Jugend".
2. Er hat seinen Sitz in Dornbirn und erstreckt seine Tätigkeit vor allem auf Vorarlberg aber auch darüber hinaus.

§ 2 Ziel und Zweck

Der Dachverband, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt:

die Förderung und Pflege der Kulturinitiativarbeit (in Vorarlberg und darüber hinaus)
die Förderung und Pflege der Arbeit von Medieninitiativen
die Förderung und Pflege der Jugendarbeit (in Vorarlberg und darüber hinaus)
die Förderung der Geselligkeit
die Förderung von Kooperationen zwischen den Mitgliedern
kameradschaftliche Zusammenarbeit und Kooperationen mit anderen Vereinen und Einrichtungen die in der Kulturinitiativarbeit und in der medienpädagogischen Arbeit tätig sind
die Förderung interdisziplinärer Vernetzung
die Verbreitung des Wissens um die Wichtigkeit von Kultur- und Medienpädagogischer Arbeit unter der Bevölkerung
die Förderung der Weiterbildung/Fortbildung seiner Mitglieder
die Förderung von Kooperationen zwischen verschiedenen Einrichtungen der Kultur- und Medienarbeit
Interessensvertretung für die Belange der Kulturinitiativen und Medienpädagogischen Arbeit und auch der Jugendlichen gegenüber Gemeinden, Land und Bund und der Bevölkerung

§ 3 Mittel zur Erreichung der Verbandsziele

1. die Ziele des Dachverbands sollen durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
2. Als ideelle Mittel dienen:
 - a. interne Versammlungen
 - b. Öffentlichkeitsarbeit in jeglicher Form
 - c. die Herausgabe von Publikationen
 - d. Der Betrieb eines freien Radios
 - e. Der Betrieb eines Büros für Jugendspezifische Angelegenheiten
 - f. das Nutzbarmachen neuer Medien für die Mitglieder und deren Tätigkeit
 - g. die Errichtung weiterer den Zielen des Verbands dienlicher Einrichtungen
 - h. die Vertretung der Mitglieder in regionalen, überregionalen und internationalen Organisationen und Gremien
 - i. Anregung, Begleitung und/oder Durchführung von Aus- und Weiterbildungs- sowie Forschungsprojekten
 - j. Veranstaltung und/oder Organisation und/oder Teilnahme und/oder Durchführung von Tagungen

- k. Veranstaltung und/oder Organisation und/oder Teilnahme und/oder Durchführung von Vernetzungstreffen
- l. Veranstaltung und/oder Organisation und/oder Teilnahme und/oder Durchführung von Workshops
- m. Veranstaltung und/oder Organisation und/oder Teilnahme und/oder Durchführung von Fortbildungen
- n. Veranstaltung und/oder Organisation und/oder Teilnahme und/oder Durchführung von Kooperationsprojekten
- o. Veranstaltung und/oder Organisation und/oder Teilnahme und/oder Durchführung von Arbeitsgruppen
- p. Veranstaltung und/oder Organisation und/oder Teilnahme und/oder Durchführung von Forschungsprojekten
- q. Schaffung geeigneter Räume/Plätze zur Ausübung des Vereinszweckes
- r. gesellige Veranstaltungen jeglicher Art, Vorträge, Versammlungen, Diskussionsabende,
- s. Herausgabe von Publikationen
- t. Veranstaltungen und andere Maßnahmen zur Werbung von Mitgliedern und Pflege der Geselligkeit
- u. Öffentlichkeitsarbeit: Pressearbeit, Lobbying (Public Affairs), Sponsoring, Fundraising, Internet-PR, und weitere Formen der Öffentlichkeitsarbeit
- v. Anschaffen und „Zur-Verfügung-Stellen“ (Verleih) von materiellen und ideellen Ressourcen für die Förderung und Pflege der Kulturinitiativarbeit und der medienpädagogischen Arbeit
- w. Weitere zur Erreichung des Vereinszwecks erforderlich erscheinenden Maßnahmen

(2) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- (a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
- (b) Erträge aus dem Betrieb eines freien Radios
- (c) Erträge aus dem Betrieb eines Büros für jugendspezifische Angelegenheiten
- (d) Erträge aus Veranstaltung und/oder Organisation und/oder Teilnahme und/oder Durchführung von Tagungen
- (e) Erträge aus Veranstaltung und/oder Organisation und/oder Teilnahme und/oder Durchführung von Vernetzungstreffen
- (f) Erträge aus Veranstaltung und/oder Organisation und/oder Teilnahme und/oder Durchführung von Workshops
- (g) Erträge aus Veranstaltung und/oder Organisation und/oder Teilnahme und/oder Durchführung von Fortbildungen
- (h) Erträge aus Veranstaltung und/oder Organisation und/oder Teilnahme und/oder Durchführung von Kooperationsprojekten
- (i) Erträge aus Veranstaltung und/oder Organisation und/oder Teilnahme und/oder Durchführung von Arbeitsgruppen
- (j) Erträge aus Veranstaltung und/oder Organisation und/oder Teilnahme und/oder Durchführung von Forschungsprojekten
- (k) Erträge geselligen Veranstaltungen jeglicher Art, Vorträge, Versammlungen, Diskussionsabende,
- (l) Erträge aus der Herausgabe von Publikationen
- (m) Erträge aus Herausgabe von Mitteilungsblättern, Newslettern, Zeitungen etc.
- (n) Erträge aus Veranstaltungen und andere Maßnahmen zur Werbung von Mitgliedern und Pflege der Geselligkeit
- (o) Erträge aus verschiedenen Maßnahmen im Rahmen von Öffentlichkeitsarbeit: Pressearbeit, Lobbying (Public Affairs), Sponsoring, Fundraising, Internet-PR, und weitere Formen der Öffentlichkeitsarbeit
- (p) Erträge aus der Anschaffung und dem „Verleih“ von materiellen und ideellen vereinseigenen Ressourcen für die Förderung und Pflege der Kulturinitiativarbeit und der medienpädagogischen Arbeit

- (q) Erträge aus weitere zur Erreichung des Vereinszwecks erforderlich erscheinenden Maßnahmen
- (r) Spenden, Subventionen, Sammlungen, Sponsoreinnahmen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen
- (s) Kantinenbetrieb

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Dachverbands gliedern sich in ordentliche, außerordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder sind juristische Personen, die im Sinne des Dachverbands tätig sind. Diese nominieren eine physische Person und eine Ersatzperson, die sie im Dachverband vertritt.
3. Außerordentliche Mitglieder sind physische Personen, die von einer Personengruppe nominiert wurden, die als Initiative im Sinne des Dachverbands tätig sind und (noch) keine Rechtspersönlichkeit besitzen.
4. Fördernde Mitglieder sind physische Personen, die den Dachverband vor allem durch die Zahlung von Beiträgen fördern.
5. Physische Personen können aufgrund besonderer Verdienste um den Dachverband zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Für die Aufnahme von Mitgliedern ist ein schriftlicher Antrag notwendig.
2. In diesem muss bei juristischen Personen ein Nachweis der Rechtspersönlichkeit erbracht und eine vertretungsbefugte Person und eine StellvertreterIn namhaft gemacht werden.
3. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet
 Entweder der Vorstand endgültig
 Oder ein Zweigvereinsvorstand vorläufig. Dieser hat die Aufnahme umgehend dem Vorstand zu melden, der innerhalb von drei Monaten nach der Meldung Einspruch erheben kann. Erfolgt kein Einspruch, ist die Aufnahme endgültig.
 Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
4. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes oder der Hauptversammlung eines Zweigvereins durch die Generalversammlung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod bzw. bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch Austritt, Streichung oder Ausschluss.
2. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand oder den Zweigvereinsvorstand erfolgen.
3. Ist ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mehr als ein Kalenderjahr mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand, kann es vom Vorstand oder Zweigvereinsvorstand gestrichen werden.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliederpflichten verfügt werden.
 Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung oder die Hauptversammlung der Zweigverein zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.
5. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes oder der Hauptversammlung eines Zweigvereins beschlossen werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Dachverbands teilzunehmen.
2. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive Wahlrecht steht nur den vertretungsbefugten Personen der ordentlichen Mitglieder zu. Auf Beschluss der jeweiligen Generalversammlung sind für die jeweilige Sitzung auch außerordentlichen Mitglieder stimm- und wahlberechtigt.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Verbands nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Dachverbands Schaden nehmen könnten. Sie haben die Statuten und die Beschlüsse der Organe des Verbands zu beachten und sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge verpflichtet.

§ 8 Organe des Dachverbands

1. Organe des Dachverbands sind
die Generalversammlung (§§ 9 und 10),
der Verbandsvorstand (§§ 11 bis 13),
die Kontrollkommission (§ 14),
das Schiedsgericht (§ 15)
die Hauptversammlungen der Zweigvereine (§ 16)
die Zweigvereinsvorstände (§ 17)
die RechnungsprüferInnen der Zweigvereine (§ 18)
2. Alle Mitglieder von Organen des Dachverbands sind beliebig oft wählbar.
3. Die Funktionsperiode beträgt jeweils zwei Jahre. Jedenfalls bis zur Neuwahl der jeweiligen Funktion.
4. Funktionen erlöschen durch die Neuwahl der Funktion, durch Tod, durch Enthebung (§ 10, Abs. 5) und Rücktritt (Abs. 11)
5. FunktionsträgerInnen können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Der Rücktritt eines gesamten Vorstands kann nur gegenüber jenem Gremium erfolgen, von dem er gewählt wurde.

§ 9 Generalversammlung

1. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich statt.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Verbandsvorstands oder der ordentlichen Generalversammlung, auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder, einem Drittel der Mitglieder des Verbandsvorstands, einem Zehntel der Zweigvereine oder auf Verlangen der Kontrollkommission binnen vier Wochen stattzufinden.
3. Der Verbandsvorstand hat alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung zur ordentlichen und zur außerordentlichen Generalversammlung einzuladen.
4. Tagesordnungspunkte müssen spätestens zu Beginn der Sitzung jedenfalls vor Beschluss der Tagesordnung eingebracht werden.
5. Gültige Beschlüsse - ausgenommen die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
6. Jede/r Stimmberechtigte hat nur eine Stimme.
7. Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet

sie 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt und ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

8. Statutenänderungen und der Beschluss über die Auflösung des Dachverbands bedürfen der Zweidrittelmehrheit und müssen bereits Gegenstand der vorläufigen Tagesordnung gem. Abs. 3 sein. Für alle anderen Beschlüsse und für Wahlen genügt die einfache Mehrheit.
9. Den Vorsitz führt der/die Vorsitzende bzw. deren/dessen StellvertreterIn; sind beide abwesend, das an Jahren älteste anwesende Mitglied des Verbandsvorstands.

§ 10 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts des Verbandsvorstandes, der Berichte der Zweigvereine und der Rechnungsabschlüsse des Dachverbands und der Zweigvereine.
2. Wahl der Mitglieder des Verbandsvorstandes und, wenn nötig, der Kontrollkommission
3. Bestätigung von Kooptierungen
4. Enthebungen: Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Verbandsvorstand oder einzelne seiner Mitglieder oder die Kontrollkommission oder einzelne deren Mitglieder entheben.
5. Beschlussfassung über die Errichtung und Auflösung von Zweigvereine
6. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
7. Entscheidung über Berufungen gegen den Ausschluss von Mitgliedern
8. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Dachverbands
9. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehenden Fragen

§ 11 Verbandsvorstand

1. Der Verbandsvorstand besteht aus
dem/der Vorsitzenden
dem/der KassierIn
sowie möglichen weiteren Vorstandsmitgliedern
2. Leitende Angestellte des Verbands nehmen mit Rede- und Antragsrecht, aber ohne Stimmrecht an den Sitzungen teil und können nicht Mitglied gem. Abs. 1 sein.
3. Der Verbandsvorstand kann bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes an dessen Stelle eine andere Person kooptieren.
4. Kooptierungen müssen in der Generalversammlung bestätigt werden.
5. Der Verbandsvorstand wird von der/vom Vorsitzenden, in deren/dessen Verhinderung von ihrem/seinem StellvertreterIn, schriftlich oder mündlich einberufen.
6. Der/die Vorsitzende hat den Verbandsvorstand einzuberufen wenn dies von mindestens einem Drittel der Vorstandsmitglieder verlangt wird.
7. Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
8. Der Verbandsvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Aufnahme von neuen Mitgliedern beschließt der Verbandsvorstand mit Zweidrittelmehrheit.
9. Den Vorsitz führt der/die Vorsitzende bzw. deren/dessen StellvertreterIn; sind beide abwesend, das an Jahren älteste anwesende Mitglied des Verbandsvorstands.

§ 12 Aufgaben des Verbandsvorstands

Dem Vorstandsvorstand obliegt die Leitung des Verbands. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag, den Rechnungsabschluss und den Rechenschaftsbericht
2. Vorbereitung der Generalversammlung
3. Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung
4. Verwaltung des Vermögens des Verbands
5. Entgegennahme von Rechenschaftsberichten der Geschäftsführung und von Berichten der Zweigvereine
6. Koordination der Tätigkeit der Zweigvereine
7. Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Mitgliedern
8. Begründung und Beendigung von Dienstverhältnissen, soweit dies nicht in den Aufgabenbereich eines Zweigvereins fällt.

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Mitglieder des Vorstandsvorstands

1. Der/die Vorsitzende ist der/die höchste FunktionärIn des Dachverbands. Ihr/Ihm obliegt die Vertretung des Verbands nach außen. Er/Sie führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstandsvorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er/sie berechtigt auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandsvorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Organ des Verbands. Der/die Vorsitzende kann, im Falle seiner/ihrer Verhinderung, seine/n/ihre/n StellvertreterIn oder andere Vorstandsmitglieder mit seiner/ihrer Vertretung betrauen.
2. Dem/der KassierIn obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandsvorstands. Er/sie kann diese Aufgabe aber auch an eineN VereinsangestellteN delegieren.
3. Dem/der KassierIn obliegt die Verantwortung für die ordentliche Finanzplanung, die Verwaltung des Vermögens des Dachverbands, die Überwachung der Finanzgebarung des Verbands und die Koordination der Finanzgebarungen der Zweigvereine.
4. Wichtige Schriftstücke des Dachverbands, insbesondere den Verband verpflichtende Urkunden sind vom/von der Vorsitzenden und vom/von der KassierIn gemeinsam zu unterfertigen.

§ 14 Kontrollkommission

1. Die RechnungsprüferInnen der Zweigvereine bilden die Kontrollkommission.
2. Sind keine Zweigvereine eingerichtet, wählt die Generalversammlung mindestens drei Personen in die Kontrollkommission.
3. Der Kontrollkommission obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

§ 15 Schiedsgericht

1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf Mitgliedern von ordentlichen Mitgliedsvereinen zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil binnen 14 Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als SchiedsrichterInnen namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit eineN VorsitzendeN des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen, Seine Entscheidungen sind endgültig.

§16 Hauptversammlung der Zweigvereine

1. Zur Verfolgung eines bestimmten Zieles des Dachverbands oder zur Trägerschaft für eine bestimmte Einrichtung können Zweigvereine eingerichtet werden.
2. Die Zweigvereine sind in ihrem Wirken weitestgehend autonom. Ihre Tätigkeit darf jedoch diesen Statuten nicht widersprechen.
3. Die Zweigvereine sind dem Vorstand und der Generalversammlung gegenüber lediglich berichtspflichtig.
4. Für die Hauptversammlungen der Zweigvereine gelten die Bestimmungen für die Generalversammlung sinngemäß.
5. Die Hauptversammlungen der Zweigvereine wählen einen Vereinsvorstand. Für diesen gelten die Bestimmungen für den Vorstand sinngemäß, mit der Maßgabe, dass der Zweigvereinsvorstand aus mindestens drei und höchstens neun Personen besteht.
6. Die Zweigvereine wählen zwei RechnungsprüferInnen. Für diese gelten die Bestimmungen für die Kontrollkommission sinngemäß.
7. Näheres regelt eine Geschäftsordnung, die von der Generalversammlung bei der Zweigvereinsgründung beschlossen wird und vom Zweigverein geändert werden kann. Die Bestimmungen über Statutenänderungen gelten dabei sinngemäß.

§ 17 Auflösung des Dachverbands

1. Die freiwillige Auflösung des Dachverbands kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Diese Generalversammlung hat auch über die Liquidation allenfalls vorhandenen Vereinsvermögens zu beschließen. Insbesondere hat sie einen LiquidatorIn zu berufen und zu beschließen, wem das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vermögen zu übertragen ist. Dieses Vermögen soll einer Organisation, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie der Dachverband verfolgt, und ansonsten dem Land Vorarlberg zufallen.